

14.

Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

14.1.

Bedeutung und Ziel der Strafenverwirklichung

Die erfolgreiche Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten erfordert eine exakte und unvoreingenommene Untersuchung jeder Strafsache sowie eine richtige Festsetzung und überzeugende Begründung von gerechten, dem Grad objektiver Tatschwere und individueller Schuld entsprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die Wirksamkeit sozialistischer Strafrechtspflege hängt aber auch wesentlich von der zielstrebigem und zügigen *Verwirklichung der erkannten Strafen* ab. Daß der Rechtsverletzer sich künftig in jeder Hinsicht verantwortungsbewußt gegenüber seinen Pflichten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verhält, ist in der Regel erst mit der *Durchsetzung* der in der gerichtlichen Entscheidung festgelegten *Strafen, Verpflichtungen und anderen Maßnahmen* zu erreichen.¹ Nicht selten, beispielsweise bei hartnäckigen Rückfälltätern, sind hierzu weitere intensive staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen (z. B. zur Wiedereingliederung gemäß §§ 47, 48 StGB) notwendig. Die durch das bisherige Strafverfahren begonnene oder bereits bewirkte Umerziehung muß mit dem Ziel fortgesetzt und bestätigt werden, den Verurteilten zur vollen Erkenntnis und dauerhaften Beachtung seiner staatsbürgerlichen Pflichten zu führen. Die Verwirklichung der Strafe ist daher ein wichtiges Anliegen des Strafverfahrens.

Die zuständigen staatlichen Organe haben auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, damit die Funktion der ausgesprochenen Strafen optimal verwirklicht wird (§ 338). Sie tragen so dazu

bei, den *Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* zu realisieren (Art. 2 StGB).

Bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist auf die Bewußtseinsbildung des Gesetzesverletzers zielstrebig Einfluß zu nehmen. Er ist insbesondere durch seine Bewährung und Wiedergutmachung nachdrücklich zur Wahrung der sozialistischen Staatsdisziplin und zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Darauf muß die Tätigkeit der für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständigen staatlichen Organe gerichtet sein.

Die StPO geht davon aus, daß es zu den Aufgaben des Strafverfahrensrechts gehört, die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu sichern. Die zuständigen staatlichen Organe müssen sich stets von der vom Gesetz allgemein festgelegten und durch die gerichtliche Entscheidung konkretisierten strafpolitischen Zielsetzung der jeweiligen Maßnahme leiten lassen. Routine und Schematismus sind bei ihrer Verwirklichung ebenso schädlich wie bei ihrer Festlegung.

In § 1 Abs. 2 ist geregelt, daß die StPO die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer staatlicher Organe zur Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegt.

1 Vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderung der StPO“, Neue Justiz, 1975/4, S. 97 ff.; H. Weber/ H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, Neue Justiz, 1975/22, S. 653 ff., Neue Justiz, 1975/23, S. 677 ff. und Neue Justiz, 1975/24, S. 713 ff. (die Ausführungen dieses Kapitels stützen sich in wesentlichen Teil auf diesen Aufsatz).